Richtlinien zur Aufnahme von Einzelmitgliedern in die SGKM

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin : Kommunikationswissenschaft = sciences des communications sociales**

Band (Jahr): **- (1975)**

Heft 1

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-790585

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

RICHTLINIEN ZUR AUFNAHME VON EINZELMITGLIEDERN IN DIE SGKM

Ueber Beitrittsgesuche zur Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienforschung wird vom Vorstand gemäss folgenden Kriterien befunden:

1. Entscheidend ist, ob Beitrittswillige Gewähr für die Erfüllung von Art. 1 und 2 der Statuten der SGKM bieten, so dass möglichst selten gemäss Art. 5 Sanktionen verhängt werden müssen.

2. Nur qualifizierte Mitglieder können die in Art. 2 umschriebenen Zwecke der SGKM erfüllen helfen. Aufnahmebedingung für Einzelmitglieder sind darum inner- oder ausseruniversitäre Aktivitäten, die regelmässig kommunikations- bzw. medienwissenschaftliche Probleme, Befunde oder Verfahren zum Gegenstand haben.

3. Da Kommunikations- und Medienwissenschaft interdisziplinär betrieben werden, erfüllen neben den eigentlichen Kommunikations-, Medien- und Publizistikwissenschaftern auch Soziologen, Politologen, Oekonomen, Juristen, Psychologen, Sozialpsychologen, Sprachwissenschafter, Pädagogen, Historiker, Kunstwissenschafter, Informationstheoretiker, Systemtheoretiker, Kybernetiker, Kommunikationsingenieure und Vertreter weiterer Berufsgattungen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der SGKM, soweit sie sich massgeblich mit den Massenmedien beschäftigen.